

Gemeinde Poppendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/482/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 27.04.2021 Wiedervorlage:
Winterdienst (Gehwege und Straßen) Poppendorf	
Zuschlagsentscheidung	
BEL/SG Bauamt Frau Farclas	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 10.05.2021 Gemeindevertretung Poppendorf	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Verträge zur Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Poppendorf für die Straßen als auch für die Gehwege liefen zum Ende der Winterdienstperiode 2020/2021 vertragsgemäß aus. Daher mussten die Leistungen zur kommenden Winterdienstperiode 2021/2022 neu ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen erfolgten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 17 UVgO i. V. m. Punkt II, Nr. 1.1.2 Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Verhandlungsvergabe über das Vergabeportal subreport.

Es ist angedacht den Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistungen für die Straßen und die Gehwege aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit an einen Bieter zu vergeben. An beiden Ausschreibungen haben jeweils die gleichen Bieter teilgenommen, sodass eine Verhandlung diesbezüglich möglich war.

Der Zuschlag soll gemäß anliegendem Vergabevorschlag an den wirtschaftlich günstigsten Bieter erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Zuschlagserteilung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter gemäß Vergabevorschlag fallen jährlich Kosten in Höhe von **25.208,55 €** brutto an.

Im laufenden Haushaltsjahr 2021 fallen noch zwei Monate Winterdienstleistungen (November + Dezember) an, sodass mit Kosten in Höhe von 10.083,42 € zu rechnen ist.

Im TH 2 stehen auf dem Produktkonto 54100.52338800 noch finanzielle Mittel in Höhe von 65.668,18 € zur Verfügung. Hiervon entfallen noch 15.332,19 € auf die Winterdienstleistungen. Somit wären die Kosten im laufenden Jahr gedeckt, es kommt sogar zu Einsparungen.

Die Kosten für die Winterdienstleistungen werden im kommenden Haushaltsplan für 2022 entsprechend eingeplant.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 10.05.2021 den Zuschlag für den Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistungen auf den Straßen und Gehwegen der Gemeinde Poppendorf an das Unternehmen

zu erteilen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Vergabevorschlag

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/482/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 27.04.2021 Wiedervorlage:
Winterdienst (Gehwege und Straßen) Poppendorf	
Zuschlagsentscheidung	
BEL/SG Bauamt Frau Farclas	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 10.05.2021 Gemeindevertretung Poppendorf	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Verträge zur Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Poppendorf für die Straßen als auch für die Gehwege liefen zum Ende der Winterdienstperiode 2020/2021 vertragsgemäß aus. Daher mussten die Leistungen zur kommenden Winterdienstperiode 2021/2022 neu ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen erfolgten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 17 UVgO i. V. m. Punkt II, Nr. 1.1.2 Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Verhandlungsvergabe über das Vergabeportal subreport.

Es ist angedacht den Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistungen für die Straßen und die Gehwege aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit an einen Bieter zu vergeben. An beiden Ausschreibungen haben jeweils die gleichen Bieter teilgenommen, sodass eine Verhandlung diesbezüglich möglich war.

Der Zuschlag soll gemäß anliegendem Vergabevorschlag an den wirtschaftlich günstigsten Bieter erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Zuschlagserteilung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter gemäß Vergabevorschlag fallen jährlich Kosten in Höhe von **25.208,55 €** brutto an.

Im laufenden Haushaltsjahr 2021 fallen noch zwei Monate Winterdienstleistungen (November + Dezember) an, sodass mit Kosten in Höhe von 10.083,42 € zu rechnen ist.

Im TH 2 stehen auf dem Produktkonto 54100.52338800 noch finanzielle Mittel in Höhe von 65.668,18 € zur Verfügung. Hiervon entfallen noch 15.332,19 € auf die Winterdienstleistungen. Somit wären die Kosten im laufenden Jahr gedeckt, es kommt sogar zu Einsparungen.

Die Kosten für die Winterdienstleistungen werden im kommenden Haushaltsplan für 2022 entsprechend eingeplant.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 10.05.2021 den Zuschlag für den Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistungen auf den Straßen und Gehwegen der Gemeinde Poppendorf an das Unternehmen

zu erteilen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Vergabevorschlag

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanzen

i.A. _____
Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Auswertung der Ausschreibung (Verhandlungsvergabe) von Winterdienstleistungen (Straßen und Gehwege) in der Gemeinde Poppendorf nebst Vergabevorschlag

1. Allgemeines (Begründung zur Ausschreibung)

Die Verträge zur Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Poppendorf für die Straßen als auch für die Gehwege liefen zum Ende der Winterdienstperiode 2020/2021 vertragsgemäß aus. Daher mussten die Leistungen zur kommenden Winterdienstperiode 2021/2022 neu ausgeschrieben werden. Zur Vorbereitung der Ausschreibung wurden die Leistungen entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf vom 28.01.2003 geprüft, überarbeitet und entsprechende Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen erarbeitet.

Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte muss aufgrund der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinie fallen“ (Abl. C 179 vom 01.08.2006, S.2) geprüft werden, ob Aufträge binnenmarktrelevant sind (grenzüberschreitendes Interesse). Von einer Binnenmarktrelevanz ist regelmäßig auszugehen, wenn der Auftragswert 10 Prozent des EU-Schwellenwerts erreicht oder überschreitet.

Da beim vorliegenden Auftragsvolumen eine Binnenmarktrelevanz positiv ermittelt wurde, wurde 10 Kalendertage vor Durchführung der Ausschreibung auf der Homepage des Amtes Carbäk eine Vorab-Bekanntmachung veröffentlicht und ausländischen Wirtschaftsteilnehmern so die Möglichkeit eingeräumt eine Interessenbekundung einzureichen.

Die eigentlichen Ausschreibungen erfolgten sodann gem. § 8 Abs. 3 Nr. 17 UVgO i. V. m. Punkt II, Nr. 1.1.2 Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Verhandlungsvergabe über das Vergabeportal subreport.

2. Bieter

Es wurden jeweils 5 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert:

	Ausschreibung 2021-05-BEL Straßen	Ausschreibung 2021-06-BEL Gehwege
1.	ExSiRo Gesellschaft für externe Sicherheitsdienste und Sicherheitstechnik mbH, Rostock	Haus- und Dienstleistungsservice Marco Dädelow, Neukalen
2.	Rostocker Gehwegreinigung Bose & Kiefer GmbH & Co.KG, Rostock	StraFisch Haus- und Grundstücksservice GmbH, Rostock
3.	Landtechnisches Lohnunternehmen T. Junge, Broderstorf	KGS Kommunal- und Grundstücksservice Marcel Machotzek, Bentwisch
4.	Transport-Abbruch-Erdbau Maik Voß, Bentwisch	Rostocker Gehwegreinigung Bose & Kiefer GmbH & Co.KG, Rostock
5.	Guido´s Transport und Hausmeisterservice Guido Lau, Poppendorf	Guido´s Transport und Hausmeisterservice Guido Lau, Poppendorf

Die Abgabe von Angeboten anderer interessierter Unternehmen ist möglich und zulässig. Die Ausschreibung im Vergabeportal subreport ist grundsätzlich für jedermann sichtbar, um trotz Verhandlungsvergabe die größtmögliche Transparenz und einen weitreichenden Wettbewerb zu schaffen. Die Vergabeunterlagen konnten passwortgeschützt (da Verhandlungsvergabe), kostenlos heruntergeladen werden. Interessierten, nicht aufgeforderten Unternehmen, wurde das Passwort entsprechend zur Verfügung gestellt.

Folgende Bieter haben ein Angebot abgegeben:

	Ausschreibung 2021-05-BEL Straßen	Ausschreibung 2021-06-BEL Gehwege
1.	Rostocker Gehwegreinigung Bose & Kiefer GmbH & Co.KG, Rostock	Rostocker Gehwegreinigung Bose & Kiefer GmbH & Co.KG, Rostock
2.	KGS Kommunal- und Grundstücksservice Marcel Machotzek, Bentwisch	KGS Kommunal- und Grundstücksservice Marcel Machotzek, Bentwisch
3.	Transport-Abbruch-Erdbau Maik Voß, Bentwisch	Transport-Abbruch-Erdbau Maik Voß, Bentwisch

Da jeweils alle 3 Bieter für beide Vergabeverfahren (Straßen + Wege) ein Angebot abgegeben haben, wurde eine 2. Verhandlungsrunde eröffnet. Hintergrund ist die Vergabe beider Aufträge an nur einen Bieter aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde sowie zur besseren Koordinierung und Organisation der Leistungen für die Bieter.

Dies wurde allen Bietern in der 2. Verhandlungsrunde mitgeteilt und gebeten, vor diesem Hintergrund, die abgegebenen Angebote auf Gewährung eines Preisnachlasses zu prüfen und ein entsprechendes Endangebot abzugeben.

Nach Ablauf der Angebotsfrist lagen folgende Angebote vor:

	Bieter	Erstangebot Straßen brutto 2021-05- BEL	Erst- angebot Gehwege brutto 2021-06- BEL	Summe Straßen + Gehwege brutto	Endange- bot Straßen + Gehwege brutto
1.	Rostocker Gehwegreinigung Bose & Kiefer GmbH & Co.KG, Rostock	4.462,50 €	3.347,47 €	7.809,97 €	6.902,00 €
2.	KGS Kommunal- und Grundstücksservice Marcel Machotzek, Bentwisch	4.099,98 €	2.020,03 €	6.120,01 €	5.041,71 €
3.	Transport-Abbruch-Erdbau Maik Voß, Bentwisch	2.041,80 €	833,00 €	2.874,80 €	-

3. Prüfung und Wertung der Angebote

a) Erste Wertungsstufe (Formelle Angebotsprüfung)

Die abgegebenen Angebote wurden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Alle Angebote sind form- und fristgerecht eingegangen. Die geforderte „Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ wurde von allen Bietern eingereicht.

Es wurden keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen. Die Angebote enthielten die erforderlichen Preisangaben. Es wurden keine Nebenangebote abgegeben.

Sofern Angebote nicht sämtliche geforderten Erklärungen und Nachweise enthielten, hat sich der Auftraggeber vorbehalten diese, sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, nachzufordern. Von den beiden Bietern (Nr. 2. und Nr. 3.), die in die engere Wahl kommen, wurden fehlende Nachweise unter angemessener Fristsetzung (i. d. R. 6 Kalendertage) nachgefordert.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 UVgO müssen Angebote ausgeschlossen werden, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten. Der öffentliche Auftraggeber würde gegen den sich aus § 97 GWB ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wenn er ein Angebot, das nach § 57 VgV (analog zu § 42 UVgO) auszuschließen wäre, im Kreis der übrigen rechtskonformen Angebote beließe (vgl. Kommentar zu VgV/UVgO, Müller-Wrede v. 2017, § 57 VgV Rn. 17).

Bieter Nr. 2 hat alle Unterlagen, die nachgefordert wurde, fristgerecht eingereicht.

Bieter Nr. 3 hat eine von insgesamt 4 nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht. Somit müsste das Angebot gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 UVgO von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden. Da es sich vorliegend jedoch um eine geringfügige Abweichung handelt (nachgefordertes Dokument liegt vor, lediglich eingereicht mit einem Kalendertag Verzug), kann der öffentliche Auftraggeber von einem Angebotsausschluss absehen, wenn der Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre (§ 123 Abs. 5 S. 2 GWB analog).

Somit verbleiben beide Bieter in der weiteren Wertung.

b) Zweite Wertungsstufe (Eignungsprüfung)

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben. Beide Bieter haben die erforderlichen Eignungsnachweise vorgelegt. Es kann bei ihnen aufgrund der abgegebenen Angaben und Erklärungen davon ausgegangen werden, dass sie die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen.

a) Dritte Wertungsstufe (Prüfung der Angemessenheit der Preise)

Der Zuschlag darf gem. § 44 UVgO nicht auf Angebote erteilt werden, deren Preis unangemessen hoch oder niedrig ist. Scheint der Preis eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zur der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, muss der Auftraggeber Aufklärung verlangen. Als Indikator gilt eine Abweichung von mehr als 20 %. Als Bezugspunkt gilt das nächsthöhere Angebot (= 100 %).

Zwischen den abgegebenen Angeboten, welche in die engere Wahl zur Zuschlagsentscheidung kommen, besteht eine Differenz von 47 %. Eine Zuschlagserteilung auf sog. Unterangebote erhöht die Gefahr, dass der Auftragnehmer im Laufe der Vertragsabwicklungsphase aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten seinen Leistungspflichten aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen kann.

Vor diesem Hintergrund wurde von dem günstigsten Bieter, Transport-Abbruch-Erdbau, Maik Voß in Bentwisch Aufklärung zum Angebotsinhalt verlangt. Dabei wurde um Darlegung der Gründe, oder auch einer entsprechenden Kalkulation gebeten, aus der hervorgeht, dass der Bieter mit den angebotenen Preisen seinen Lohnverpflichtungen gegenüber seinen Aushilfen (Mindestlohn + ggf. Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge), seinen Unterhaltungsverpflichtungen seiner Fahrzeuge (ggf. Darlehenstilgung, Betriebs- und Schmierstoffe, Versicherungen etc.) und ggf. seiner Unterhaltungsverpflichtungen etwaiger Mietobjekte seines Unternehmens (Mieten oder Pachten für Büro, Unterstellhalle für Fahrzeuge etc. + ggf. Versicherungsverpflichtungen) problemlos nachkommen kann.

Der Bieter kam der Aufklärungsanfrage nach, jedoch nicht zufriedenstellend. Eine Kalkulation wurde nicht eingereicht. Es erfolgte lediglich eine kurze Beschreibung seines Unternehmens und das Vorhandensein von abbezahlten Fahrzeugen, Garagen und Carports, welche sich jeweils auch im Privateigentum befinden. Es wurden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, die diese Aussagen belegen. Zudem geht aus der Erklärung hervor, dass bzgl. des

Winterdienstes für die Gehwege von einer falschen Wegestrecke bei der Kalkulation ausgegangen wurde. Im Leistungsverzeichnis der Gehwege wurde eine Gesamtstrecke von 4.850 km (im Vorfeld über das Straßenkataster und vor Ort geprüft) angegeben. Der Bieter beziffert die Gesamtstrecke jedoch lediglich mit 2,0 km. Somit muss davon ausgegangen werden, dass eine Fehlkalkulation vorliegt, die für den Bieter zu wirtschaftlichen Nachteilen führen könnte.

Überblick der Bieter, die in die engere Wahl kommen:

Angebotspreis	Bieter (Ziel: Kostendeckung und Gewinnmaximierung)	Gemeinde Poppendorf (Ziel: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)
<p>KGS Kommunal- und Grundstücksservice Marcel Machotzek, Bentwisch</p> <p><u>Geforderte Gesamtleistung Straßen+Gehwege:</u> 16,83 km</p> <p><u>Angebotsendsumme:</u> 25.208,55 € brutto 21.183,66 € netto (1.258,68 € netto/ km)</p> <p>= 4.236,73 € netto monatlich = 5.041,71 € brutto monatlich</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens, dem Standort, der Fuhrparkliste etc. führt der angebotene Gesamtpreis zu keinen wirtschaftlichen Nachteilen des Unternehmers (Kosten werden gedeckt).</p> <p>Der angebotene Pauschalpreis ist zudem markt- und branchenüblich.</p>	<p>Die Gesamtkosten liegen insgesamt unter den Kosten für Winterdienstleistungen der letzten Jahre.</p> <p>Im Ergebnis hat die Gemeinde keine wirtschaftlichen Nachteile. Ganz im Gegenteil erfolgen Einsparungen.</p>
<p>Transport-Abbruch-Erdbau Maik Voß, Bentwisch</p> <p><u>Geforderte Gesamtleistung Straßen+Gehwege:</u> 16,83 km</p> <p><u>Angebotsendsumme:</u> 14.374,00 € brutto 12.079,00 € netto (717,71 € netto/km)</p> <p>= 2.415,80 € netto monatlich = 2.874,80 € brutto monatlich</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens und insbesondere der Fuhrparkliste scheint der Preis zu niedrig. Der Bieter könnte sich wirtschaftlich benachteiligen und in der Folge auch die Gemeinde (Gefahr, dass Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann).</p>	<p>Die Gesamtkosten liegen insgesamt weit unter den Kosten für Winterdienstleistungen der letzten Jahre.</p> <p>Im Ergebnis spart die Gemeinde erheblich an Kosten ein. Sie läuft aber auch Gefahr, dass sich der Bieter wirtschaftlich benachteiligt und die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann.</p>

4. Vergabevorschlag

Nach Abschluss der Angebotsauswertung wird empfohlen, den Zuschlag für die Durchführung der Winterdienstleistungen in der Gemeinde Poppendorf an das Unternehmen

KGS Kommunal- und Grundstücksservice Marcel Machotzek, Bentwisch

als wirtschaftlich günstigsten Bieter zu erteilen.

Die Gesamtkosten für die Leistungen betragen **25.208,55 € brutto (21.183,66 € netto)**.

Broderstorf, 06.05.2020



i.A. Farclas
 Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt